



EGMR: GARAUDY V. FRANCE (NR. 65831/01)

Berufung auf Meinungsäusserungsfreiheit im Falle von Holocaust-Leugnung ist rechtsmissbräuchlich

Urteil der Kammer der 4. Sektion vom 24.06.2003 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Garaudy v. France (Nr. 65831/01), über die Zulassung.

Betroffener Staat:

- Frankreich

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 10 EMRK
- Art. 17 EMRK

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der Beschwerdeführer hat ein Buch mit dem Titel „Die Gründungsmythen der israelischen Politik“ herausgegeben. In diesem Werk leugnet der Beschwerdeführer die „Endlösung“ im Sinne der Vernichtung der Juden während des zweiten Weltkrieges. Ebenfalls leugnet er die Methoden der Vernichtung, insbesondere die Existenz von Gaskammern.

Mehrere Personen reichten gegen den Beschwerdeführer Klage ein wegen „Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Das Appellationsgericht Paris verurteilte den Beschwerdeführer unter anderem zu sechs Monaten Freiheitsentzug bedingt und einer Busse von 50'000 Francs. Das Kassationsgericht wies die dagegen erhobenen Beschwerden letztinstanzlich ab.

Der Beschwerdeführer rügt vor dem Gerichtshof unter anderem eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK. Er ist der Meinung, dass sein Werk in keiner Weise die Existenz von Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugne. Es handle sich vielmehr um eine politische Kritik am Staat Israel.

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung von Art. 17 EMRK bezüglich der vorliegend einschlägigen nationalen gesetzliche Grundlage. Diese Norm kreiere einen Zensur-Mechanismus, der in missbräuchlicher Weise die Meinungsäusserungsfreiheit einschränke.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde

Als erstes präzisiert der Gerichtshof, er sei nicht für die materielle Prüfung der Voraussetzungen für die Straftat zuständig. Dies obliege in erster Linie den nationalen Behörden. Der Gerichtshof überprüft lediglich die Entscheidungen der nationalen Instanzen im Lichte von Art. 10 EMRK.

Gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofes genießt eine Rechtfertigung einer Pro-Nazi-Politik keinen Schutz nach Art. 10 EMRK. Es gebe verschiedene klar etablierte historische Ereignisse, darunter auch der Holocaust. Deren Leugnung entziehe sich dem Schutz von Art. 10 EMRK im Sinne von Art. 17 EMRK. Laut letzterer Vorschrift ist die „Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für den Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist“. Das Werk des Beschwerdeführers sei weit entfernt von einer einfachen Kritik am Staat Israel. Der Beschwerdeführer gibt die revisionistischen Thesen als seine wieder und stellt systematisch die Verbrechen gegen die Juden während des zweiten Weltkrieges in Frage. Indem er dies tut, entschuldigt der Beschwerdeführer das nationalsozialistische Regime und, wirft den Opfern Verfälschung der Geschichte vor. Ausserdem stören solche Aussagen den öffentlichen Frieden.

Der Beschwerdeführer versucht Art. 10 EMRK zu seinen Gunsten zu interpretieren, was aber vorliegend entgegen dem Sinn und Zweck der Konvention spricht. Zusammenfassend kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 10 EMRK stützen kann, als dies rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 17 EMRK wäre. Der Gerichtshof erklärt die Beschwerde für unzulässig.